

Richtlinien

für die Förderung des Ein- oder Aufbaus von Solaranlagen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Egg gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Eigentümern von dauernd bewohnten Wohnobjekten mit Standort im Gemeindegebiet von Egg einmalige verlorene Zuschüsse zum Auf- bzw. Einbau von Solaranlagen, wenn hierfür auch eine Landesförderung gewährt wird.

Nicht gefördert wird der Auf- bzw. Einbau von Solaranlagen in sonstige Bauwerke und Gebäude.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Solaranlage im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist eine Anlage zur Gewinnung von Wärme durch Sonnenenergie, wobei die Wärme für die Warmwasseraufbereitung und/oder für Heizzwecke Verwendung findet.

Nicht unter dem Begriff Solaranlage im vorstehenden Sinne fallen Anlagen zur Stromgewinnung durch Sonnenenergie oder Licht.

§ 3 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Höhe des Förderungsbeitrages des Landes. Der Gemeindebeitrag beträgt 25 % der Landesförderung, max. ATS 6.250,-- (€454,21).

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 13. Februar 2002 beträgt der Gemeindebeitrag ab 01. März 2002 25 % der Landesförderung, maximal €681,--.

§ 4 Förderungszeitraum

Die Förderung nach diesen Richtlinien beschränkt sich auf jene Solaranlagen, die nach dem 1. Januar 1995 auf- bzw. eingebaut werden.

§ 5 Verfahren

1. Bei der Gemeinde ist die Auszahlungsbestätigung des Landgeldes vorzulegen, der Gemeindebeitrag wird bei Erfüllung dieser Richtlinien angewiesen.
2. Die Gemeinde behält sich vor, die Anlagen nach Fertigstellung auf Übereinstimmung mit den Angaben des Antrages sowie auf die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

§ 6 Bedingungen

Die Förderung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Objekte, in denen die förderfähigen Solaranlagen eingebaut werden, müssen im Gemeindegebiet von Egg stehen.

2. Die Objekte, in die oder auf die die förderungsfähigen Solaranlagen ein- oder aufgebaut werden, müssen dauernd bewohnt sein.
3. Die baurechtlichen Voraussetzungen für den Ein- oder Aufbau der Solaranlage müssen vor Baubeginn gegeben sein.
4. Die Anlagen müssen für mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Förderung in Betrieb stehen.

§ 7 Schlußbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungsbeiträge hat der Förderungswerber binnen einem Monat zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn die geförderte Anlage vor Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt oder in ihrer Funktion wesentlich eingeschränkt wird.

Der Gemeinde steht diesbezüglich ein jederzeitiges Prüfungsrecht zu.

Ausnahmen sind über Antrag mit Zustimmung des Gemeindevorstandes möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Januar 1995 in Kraft. Anlagen, die seit diesem Zeitpunkt errichtet worden sind, sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien förderfähig.

Der Bürgermeister:

e.h. Mag. Ariel Lang